



Anlage 2 - Begründung

4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
Mai 2020



Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Luftbild: Land NRW (2019) - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Kartendarstellungen:

Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planung	4
2. Bisheriges Verfahren	7
3. Umweltprüfung/Screening.....	7
3.1 Aufgaben der Umweltprüfung.....	7
3.2 Screening	8
3.3 Nachrichtliche Umweltinformationen.....	9
4. Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes NRW und regionalplanerische Bewertung	11
4.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des LEP NRW.....	11
4.2 Regionalplanerische Bewertung.....	15
5. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren	16

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die 4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Wuppertal im Bereich des Stadtteils Barmen. Das Plangebiet befindet sich auf Höhe der Auffahrt zur Autobahn A 46 (Anschlussstelle Wuppertal-Barmen). Der betreffende Bereich beginnt südlich der Autobahn, seine westliche Grenze stellt die Carnaper Straße dar. Im Osten endet der Bereich entlang der Riescheider Straße bzw. Hans-Sachs-Straße und reicht im Süden bis über die Bromberger Straße an den Carnaper Platz.

Aufgrund seiner ursprünglich stark gewerblichen Prägung ist das gesamte Areal in der Vergangenheit im RPD als gewerblich-industrieller Bereich (GIB) festgelegt worden. Wesentlich geprägt wurde das Gebiet vom metallverarbeitenden Betrieb „Prym“ (Handarbeits- und Nähzubehör für die Textilindustrie), der Standort ist jedoch zwischenzeitlich brachgefallen. Zudem werden große Teile südlich der Schützenstraße durch die Wuppertaler Stadtwerke genutzt (Unternehmenssitz mit Verwaltungs- und Betriebsflächen, vgl. auch Abbildung 1 Bestandssituation). Der Gesamtbereich Carnarper Straße/Schützenstraße ist im weiteren noch überwiegend gewerblich geprägt, insbesondere mit Blick auf den Abschnitt entlang der Winchenbachstraße. Es zeigen sich jedoch auch deutliche, strukturwandelbedingte Überzeichnungen. Dazu gehören zwischenzeitlich erfolgte Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben (zwei Discounter) sowie weiterer Dienstleistungen (Fitnessstudio, Autohäuser etc.). Darüber hinaus zeigen sich insbesondere entlang der Schützenstraße bereits vermehrt auch Wohnnutzungen. Eine Besonderheit stellt der ebenso im Siedlungszusammenhang befindliche Friedhof Schützenstraße dar. Dieser soll ungeachtet der jetzigen Planungsüberlegungen im Bestand erhalten bleiben.



Abbildung 1: Bestandssituation im Planänderungsbereich (Quelle Luftbild: Land NRW (2019))

- | | |
|--|--|
| 1. Autobahn A 46 | A: Ehemaliger Betriebsstandort Firma Pym |
| 2. Carnaper Straße | B: Friedhof Schützenstraße |
| 3. Schützenstraße | C: Standort Wuppertaler Stadtwerke |
| 4. Winchenbachstraße (gewerbliche Nutzung) | D: Carnaper Platz |

Die Stadt Wuppertal begehrt nun eine städtebauliche Neuordnung des Areals unter Berücksichtigung der zuvor kurz skizzierten Rahmenbedingungen. Ausgangspunkt für diese Umstrukturierung soll die Ansiedlung eines Möbelhauses der Firma XXXL Lutz mit einer Gesamtverkaufsfläche von voraussichtlich 27.000 m² Verkaufsfläche auf dem ehemaligen Gelände der Firma Pym sein. Bei dem Möbelmarkt handelt es sich um ein sondergebietspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO. Eine Bauleitplanung für solche Vorhaben ist gemäß Ziel 6.5-1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) zulässig. In grober Konzeptionierung ist vorgesehen, das gesamte heute im RPD noch als GIB dargestellte Areal zukunftsfähigen Nutzungen zuzuführen und verträglich in das sich nach Süden fortsetzende Stadtgefüge einzubetten. Dazu gehört die Aktivierung des „Pymgeländes“, Erhalt des Friedhofes und Sicherung der noch vorhandenen gewerblichen Strukturen nördlich der Schützenstraße. Der Wunsch der Stadt Wuppertal zur Neuordnung des Areals und Öffnung für neue Nutzungsformen kann aus regionalplanerischer Sicht und mit Blick auf den sich vollziehenden Strukturwandel nachvollzogen werden.

Entsprechend bedarf es zunächst einer Änderung des RPD, bevor neue Nutzungsoptionen auf kommunaler Ebene vorgesehen werden können. Die 4. Änderung des RPD beabsichtigt die Umwandlung der bisherigen Ausweisung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-GE) im nördlichen Teil sowie einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im südlichen Teil. Der betreffende Bereich hat eine Gesamtgröße von ca. 30 ha (vgl. Anlage 1 Zeichnerische Darstellung).

Geplante regionalplanerische Darstellung nördlich der Schützenstraße:

Die Darstellung eines ASB-GE dient der Sicherung und Planung von gewerblichen Bauflächen/Gewerbegebieten im Sinne von § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie von Sonderbauflächen/Sondergebieten soweit deren Zweckbestimmung mit einer gewerblichen Nutzung im Sinne § 8 BauNVO vergleichbar ist (Kap.3.1 Ziel 2 RPD). Des Weiteren ist die Planung von Sonderbauflächen/Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment möglich (Kap. 3.4, Ziel 1 RPD). Bestehende Nutzungen und Bauflächen genießen Bestandschutz. Entsprechend wäre in diesem Bereich künftig auch die Planung eines Möbelmarktes denkbar.

Geplante regionalplanerische Darstellung südlich der Schützenstraße:

Die Darstellung eines ASB südlich der Schützenstraße dient der künftigen Sicherung und Planung von Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Der Betriebsstandort der Wuppertaler Stadtwerke wird in diese Darstellung einbezogen und bleibt im Bestand erhalten.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in diesem Änderungsverfahren aus regionalplanerischer Sicht die Schaffung neuer Nutzungsoptionen im Areal im Vordergrund steht. Die Frage einer raumordnerisch verträglichen Dimensionierung künftiger Vorhaben, hier die mögliche Verkaufsfläche eines Möbelmarktes, ist nicht Regelungsgegenstand der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans und wäre in einem nachgelagerten Bauleitplanverfahren anhand der Vorgaben des LEP NRW zu diskutieren (vgl. hierzu auch die weitergehenden Ausführungen zur regionalplanerischen Bewertung im Kap. 4 der Begründung).

2. Bisheriges Verfahren

Mit Schreiben vom 17.04.2020 wurden zunächst die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) unterrichtet. Die Unterrichtung dient auch dazu, Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, welche für die 4. Änderung des RPD bedeutsam sein können. Sie wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 08.05.2020 durchgeführt.

Ausgehend von der Einschätzung, dass im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist, wurden gemäß § 8 Abs. 2 ROG im gleichen Zeitraum die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt sein kann, beteiligt. Die Beteiligung erfolgte auf Basis eines Screeningpapiers (Als Anlage 3 den Sitzungsunterlagen beigelegt).

Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 30.04.2020 statt.

23 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Screenings abgegeben. Es wurden keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen und Maßnahmen benannt oder Hinweise auf zusätzliches Abwägungsmaterial gegeben, die Anlass zu einer Änderung des Planentwurfs geben würden. Inhaltliche Stellungnahmen werden in die Abwägung des noch folgenden Beteiligungsverfahrens eingestellt. Zum Ergebnis des Screenings wird auf Kap. 3 der Begründung hingewiesen.

3. Umweltprüfung/Screening

3.1 Aufgaben der Umweltprüfung

Gemäß § 8 ROG ist im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG kann jedoch bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Prüfung

(Screening) ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, durchzuführen. Sofern festgestellt wurde, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen in die Begründung des Plans aufzunehmen.

3.2 Screening

In vorgelagerter Einschätzung ergaben sich hinreichend sichere Anhaltspunkte zur Durchführung eines Screenings entsprechend der Vorgaben des § 8 Abs. 2 ROG. Den beteiligten öffentlichen Stellen wurde in Form eines Screeningpapiers zur Vorprüfung des Einzelfalls die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde bezüglich der Betroffenheit der gemäß der Anlage 2 zum ROG der Prüfung zu Grunde zu liegenden Kriterien übermittelt (siehe Anlage 3). Im Ergebnis wird von der Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen. Folgende Erwägungen des Screenings sind für diese Entscheidung leitend:

- Es handelt sich um eine geringfügige Planänderung. Sie erstreckt sich auf einen Raum, der im Siedlungsgefüge liegt und bereits weitgehend baulich genutzt wird. Außerdem handelt es sich sowohl bei der bisherigen als auch der zukünftigen Planendarstellung um siedlungsräumliche Darstellungen – eine Neuinanspruchnahme von Freiraum ist nicht vorgesehen.
- Die Vorprüfung der Kriterien der Anlage 2 zum ROG zeigt keine mögliche Betroffenheit untersuchungsrelevanter Schutzgüter auf, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.
- Im Rahmen der Screening-Beteiligung und frühzeitigen Beteiligung haben 23 Stellen eine Rückmeldung abgegeben. Aus umwelt- und gesundheitsbezogener Sicht wurden mehrheitlich keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Lediglich in einem Fall diskutiert der *LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland* die Betroffenheit denkmalpflegerischer Belange mit Bezug auf vorhandene Baudenkmäler im Plangebiet. Die vorgetragenen Umweltinformationen führen jedoch mit Blick auf die Steuerungstiefe und der groben Maßstabsebene des Regionalplanes nicht zum Erfordernis der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung. Bei den benannten Baudenkmalern handelt es sich um im Plangebiet im faktischen Bestand vorhandene Wohn- und Verwaltungsgebäude. Ihren denkmalhistorischen Wert haben sie trotz der sie umgebenden heterogenen Siedlungsstruktur herausgebildet. Ungeachtet der Tatsache, dass die vorhandenen Baukörper im Plangebiet ohnehin Bestandsschutz genießen, bleibt es auch künftig im Regionalplan beim Erhalt einer

siedlungsräumlichen Darstellung (ASB-GE und ASB). Lediglich Nutzungsoptionen für erheblich belästigende Gewerbebetriebe entfallen. Der Erhalt und Schutz der in der Stellungnahme des *LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland* angesprochenen historischen Bausubstanz ist im Rahmen dessen also weiterhin möglich. Dabei entspricht die künftige Festlegung ASB mit ihrem wohnverträglicheren Spektrum auch eher den bereits vorhandenen und hier in Rede stehenden denkmalgeschützten Wohnungsbestand. Dieser Einschätzung folgend, ist auch die östlich des Plangebietes liegende und in Teilen denkmalgeschützte Riescheider Wohnsiedlung in ihrem historischen Wert durch die Regionalplanänderung nicht negativ betroffen. Die hier beabsichtigte Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB lässt somit auch unter Berücksichtigung der Hinweise des *LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland* keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter erwarten. Auch in einem ASB dürfen keine fachrechtlich unzulässigen Planungen auf nachfolgenden Ebenen umgesetzt werden; dies gilt auch für das Denkmalrecht.

Die im Rahmen des Screenings aufgezeigten denkmalpflegerischen Wertigkeiten sind jedoch auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen. Erst dort können dann hinreichend auch potenzielle, funktionale oder sensorielle Einwirkungen auf Baudenkmäler durch einzelne Vorhaben diskutiert werden¹. Entsprechend sollen im Kap. 3.3 nachrichtliche Informationen zur grundsätzlichen Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen für den Bereich der 4. Änderung des RPD erfolgen.

3.3 Nachrichtliche Umweltinformationen

Zur Berücksichtigung auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene wird in Bezug auf das Schutzgut Klima/Luft auf Folgendes hingewiesen:

Der Deutsche Wetterdienst weist in Bezug auf künftige Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches darauf hin, dass den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen ist.

¹ Die als bauleitplanerische Planungsabsicht der Stadt Wuppertal bereits bekannte Umnutzung des ehemaligen Firmengeländes „Prym“ nimmt gemäß vorliegender Informationen keines der genannten Baudenkmäler baulich in Anspruch, ggf. wären Umfeldwirkungen zu diskutieren.

Zur Berücksichtigung auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene wird in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter auf folgendes hingewiesen:

Der *LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland* weist im Rahmen des Screenings auf Baudenkmäler gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) hin. Dazu gehören:

Im Plangebiet:

- Wohnhof Friedrich-Senger-Platz/ Schützenstraße (Siedlung von 1927, UDB 111)
- Hatzfelder Straße 12 (Verwaltungsgebäude der Firma Neuhaus & Sohn, UDB 4147)
- Winchenbachstr. 8 (Fachwerkhaus, UDB 722)
- Riescheider Str. 1 (Fachwerkhaus, UDB 512)

Östlich angrenzend:

- Klingelholl 9 (UDB 2353)
- Rescheider Siedlung aus den 1920er Jahre (in Teilen ebenso denkmalgeschützt gemäß § 3 DSchG NRW)

Der Wohnhof Friedrich-Senger-Platz ist eindeutig prägend für das Gebiet und eine bestimmte Zeitschicht. Die Anlage ist ein typisches Beispiel für die Siedlungen in Wohnhofform und damit ein Zeugnis für die Architektur solcher Anlagen. Zudem dokumentiert die Siedlung ein Stück Sozialgeschichte. Die Unterschutzstellung erstreckt sich auf die gesamte Anlage einschließlich der Außenanlagen. Erhaltung und Nutzung liegen deshalb gemäß §2 (1) DSchG aus städtebaulichen und wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse.

Direkt angrenzend an das Plangebiet im Osten befindet sich die Riescheider Siedlung aus den 1920er Jahren, die in Teilen gemäß § 3 DSchG NRW geschützt ist. Die genannten Fachwerkhäuser sind sehr alt, vor allem Haus Klingelholl, die Wohnhöfe mit den Grünanlagen gartenstädtisch gestaltet und aus städtebaulichen und wissenschaftlichen Gründen erhaltenswert. Diese historisch kleinteiligen Wohn- und Siedlungsansätze sollten in den nachfolgenden Planungsebenen geschützt und bei Neubebauung berücksichtigt werden.

4. Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes NRW und regionalplanerische Bewertung

4.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des LEP NRW

Gemäß § 3 ROG sind **Ziele der Raumordnung** verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 ROG sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln. Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen LEP NRW sowie ihre Konkretisierung im RPD werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“ / Ziel 6.1-4 LEP NRW Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen / Grundsatz 6.1-5 LEP NRW Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ i.V.m. Kap. 3.2.1 Grundsatz 1 RPD:

Gemäß LEP NRW handelt es sich bei der Stadt Wuppertal um ein Oberzentrum. Hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Gemeinden in das Zentrale-Orte-System durch die Anlage 1 des LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung jeweils für die gesamte Gemeinde in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf Regionalplanebene; hier wird das Gemeindegebiet auch intern gegliedert, indem im Regionalplan zentralörtlich bedeutsame ASB (Beikarte 3B zum RPD) ausgewiesen werden. Auf diese Bereiche soll sich gemäß Kapitel 3.2.1 Grundsatz 1 des RPD die Siedlungsentwicklung beziehen. Einen solchen Bereich stellt in Wuppertal auch die Hauptortslage Barmen dar. Die vorgesehene Umwandlung wird den umliegenden zentralörtlichen Siedlungsbereich insoweit künftig vervollständigen. Der Planbereich mit seiner heutigen baulichen Prägung und Lage im Siedlungskörper trägt überdies auch zur Abrundung kompakter, nachhaltiger Siedlungsstrukturen bei und fördert keine bandartigen Entwicklungen oder Ähnliches.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum / Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung / Ziel 6.3-1 Flächenangebot und Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innentwicklung des LEP NRW:

Die in Rede stehende Regionalplanänderung trägt dem sich im Plangebiet vollziehenden Strukturwandel Rechnung und führt die im Plangebiet entstandenen Brachflächen einer sinnvollen Nachnutzung innerhalb des Siedlungsgefüges zu. Da es sich nicht um eine Neudarstellung von Siedlungsraum handelt, sondern eine Umwandlung erfolgt, stellen sich hier keine grundsätzlich neuen Fragen des Bedarfes, zumal nur wenige Potenziale für Gewerbe oder Wohnen neu entstehen und die Stadt Wuppertal Bedarfe lt. Siedlungsmonitoring begründen kann. Mit Blick auf die bereits erfolgten Betriebsaufgaben und des von drei Seiten von allgemeinen Siedlungsstrukturen umfassten Planbereichs ist eindeutig, dass das raumordnerische Planungsziel „GIB“ durch die Stadt Wuppertal künftig nicht mehr zielführend erreicht werden kann und auch städtebaulich nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Darstellung mit dem Nutzungsschwerpunkt ASB-GE im nördlichen Teil leistet einen Beitrag dazu, dass ein Nutzungsschwerpunkt für Gewerbe erhalten bleibt, soweit dies unter Berücksichtigung der Nähe zu naheliegenden Wohnnutzungen auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen heute und künftig noch möglich ist. Ferner wird dadurch die raumordnerische Erwartungshaltung unterstrichen, dass der Schwerpunkt künftiger Einzelhandelsentwicklungen im nicht-zentrenrelevanten Sortimentsbereich liegt (vgl. hierzu auch Ausführungen zu Kap. 6.5 LEP NRW).

Die Begleitung des Strukturwandels im Planbereich hin zum Nutzungsspektrum eines ASB und die damit verbundene Wiedernutzung brachgefallener Flächen unterstützt auch den Grundsatz 6.1-6 des LEP NRW (Vorrang der Innentwicklung), verhindert Neuinanspruchnahmen des Freiraums an anderer Stelle und leistet somit einen nachhaltig flächensparenden und auch klimaschonenden Beitrag.

Ziele und Grundsätze in Kap. 3 LEP NRW „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“:

Die 4. Änderung des RPD tangiert mit ihrem südlichen Teil minimal eine regional bedeutsame Kulturlandschaft. Die Kulturlandschaft mit der Fachkennzeichnung „RPD 165“ beschreibt großräumig die bandartige großstädtische Industriestadtstruktur im engen Tal der Wupper von Wuppertal-Oberbarmen bis Vohwinkel und bleibt durch die hier dargestellten Planungsüberlegungen in ihren Merkmalen unberührt.

Ziele und Grundsätze in Kap. 4 LEP NRW und Grundsatz 6.1.7 LEP NRW „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“:

Im Rahmen der 4. Änderung des RPD finden auch die Belange des Klimaschutzes Berücksichtigung. Es handelt sich, wie zuvor dargestellt, um einen Planbereich, welcher überwiegend bereits baulich geprägt ist und siedlungsräumlich an den derzeitigen ASB anschließt. Der im Siedlungszusammenhang liegende Friedhof Schützenstraße bleibt auch weiterhin erhalten. Insoweit ist keine Verschlechterung des Luftaustausches oder der thermischen Situation zu besorgen. Tendenziell ist durch die Rücknahme der Festlegung GIB eher von einer Verbesserung auszugehen. Zudem werden aufgrund der Aktivierung brachgefallener Flächen Neuinanspruchnahmen des Freiraumes an anderer Stelle vermieden.

Vorkommen klimarelevanter Böden zeigen sich gemäß vorliegender Datengrundlagen des geologischen Dienstes in geringem Umfang im westlichen Randbereich des Plangebietes. Dies betrifft jedoch über Jahrzehnte bereits baulich geprägte Bereiche (westlicher Rand des ehemaligen Betriebsbereiches der Firma Prym sowie Auffahrt zur A 46).

Grundsatz 2-2 LEP NRW Daseinsvorsorge / Ziele und Grundsätze im Kap. 6.5 LEP NRW „Großflächiger Einzelhandel“ in Verb. mit Kap. 3.3.1 Ziel 2 und Ziel 1 Kap. 3.4 RPD:

Wesentlicher Planungsanlass für die Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB im Bereich der Carnaper Straße/Schützenstraße ist das Begehren der Stadt Wuppertal, im Weiteren dann die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Möbelhauses mit einer Gesamtverkaufsfläche von 27.000 m² Verkaufsfläche schaffen zu wollen. Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO. Gemäß Ziel 6.5-1 LEP NRW dürfen solche Einzelhandelsvorhaben nur im ASB angesiedelt werden. Ausweislich der Erläuterung zum Ziel 6.5-1 LEP NRW wird dies damit begründet, dass die regionalplanerisch dargestellten ASB Gebiete sind, die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen und aus denen – im Sinne der Stadt der kurzen Wege – Flächen unterschiedlichster Nutzungen entwickelt werden sollen. Dies beinhaltet auch die Flächen für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO.

Dem hier für eine Umwandlung in Rede stehenden Bereich wird aufgrund seiner Lage innerhalb des Siedlungskörpers Barmen und seiner Einbettung in die vorhandene Infrastruktur das Potenzial zugesprochen, künftig auch als ASB das breite Nutzungsspektrum von Wohnen, Arbeiten, Dienstleistungen, Versorgung etc. aufnehmen und im Sinne einer kompakten Siedlungsstruktur weiterentwickeln zu können. Hierzu kann aus standörtlicher Sicht folglich auch die Ansiedlung eines großflächigen Möbelhauses gehören. Unter Berücksichtigung des umliegenden Einwohner- bzw. Kaufkraftpotenzials kann in erster Annäherung auch angenommen

werden, dass ein Möbelhaus in heute üblichen Marktgrößen aus raumordnerischer Sicht verträglich entwickelt werden kann. Im Zuge dessen wird auch an die Funktion der Stadt Wuppertal als Oberzentrum mit seinem höherwertigen Versorgungsauftrag erinnert (Grundsatz 2-2 LEP NRW).

Die Beachtung und Berücksichtigung der weiteren einzelhandelsrelevanten Ziele und Grundsätze des Kap. 6.5 LEP NRW hinsichtlich der konkret möglichen Dimensionierung eines Vorhabens wird jedoch erst im Bauleitplanverfahren bzw. im landesplanerischen Abstimmungsverfahren nach § 34 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) sicherzustellen sein. Hier werden neben der Gesamtverkaufsfläche insbesondere die zulässige Größe zentrenrelevanter Randsortimente und deren mögliche Auswirkungen auf umliegende zentrale Versorgungsbereiche Prüfgegenstand sein.

In Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben erfolgt auf Ebene des RPD die Festlegung des nördlichen Planbereichs als ASB-GE gemäß Kap. 3.3.1 Ziel 2 in Verb. mit Kap. 3.4 Ziel 1 RPD. Dies betrifft auch den potenziellen Standort des künftigen Einzelhandelsvorhabens (ehemalige Fläche der Firma Prym). Der Fokus der Zweckbestimmung eines ASB-GE liegt gemäß Kap. 3.3.1 Ziel 2 des RPD auf der Entwicklung von Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO. Hierdurch wird das raumordnerische Bestreben zum Ausdruck gebracht, im nördlichen Teil des Planbereiches eine gewerbliche Flächenentwicklung auf den heute schon baulich geprägten Flächen zu sichern, soweit dies auch künftig planungsrechtlich möglich ist. Dieser Bereich der Planänderung zeigt auch heute in Teilen noch einen gewerblichen Nutzungsbesatz im Bestand, insbesondere entlang der Winchenbachstraße. Ferner eignet sich der nördliche Bereich aufgrund seiner Nähe zur Autobahn A 46 auch städtebaulich eher für die Sicherung und Entwicklung unempfindlicherer Nutzungen. Ziel 1 Kap. 3.4 RPD stellt dann sicher, dass im Rahmen der Zweckbestimmung auch die Entwicklung von Standorten des nicht-zentrenrelevanten Einzelhandels ermöglicht wird. Die Ansiedlung von Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment ist nicht möglich.

Südlich der Schützenstraße kann sich dann eine ASB-Darstellung im typischen Nutzungsspektrum ohne genauere Zweckbestimmung fortsetzen und in die Hauptortslage Barmen übergehend integrieren. Dabei steht die ASB-Darstellung dem weiteren Erhalt des Standortes der Wuppertaler Stadtwerke in diesem Bereich nicht entgegen.

8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung / Ziel 8.1-11 Öffentlicher Verkehr des LEP NRW / Kap. 3.4 Grundsatz G2 RPD:

Das Plangebiet befindet sich in einem raumordnerisch festgelegten Oberzentrum im Randbereich des Hauptsiedlungskörpers Wuppertal-Barmen und ist bereits heute verkehrlich

hervorragend angebunden. Hingewiesen wird hier auf die unmittelbare Nähe zum Autobahnanschluss A 46 Wuppertal-Barmen sowie die Lage an der Carnaper Straße in ihrer Funktion als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße. Dabei stellt die Carnaper Straße auch eine wesentliche Verbindungsachse des ÖPNV dar (Verlauf mehrerer Buslinien). Hierüber ist auch der Bahnhof Wuppertal-Barmen erreichbar (Entfernung zum Plangebiet ca. 1,3 km, Regional- und S-Bahnverkehr).

Fazit:

Mit der Darstellung erfolgt ein Beitrag zur planerischen Bewältigung des Strukturwandels im Bereich der Carnaper Straße in Wuppertal. Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten 4. Änderung des RPD nicht entgegen. Eine Vereinbarkeit mit den voranstehend dargelegten sowie auch den sonstigen Vorgaben des LEP NRW wird gesehen.

4.2 Regionalplanerische Bewertung

Die Diskussion der landesplanerischen Anforderungen und den sich daraus ergebenden Konkretisierungen im Regionalplan im Kap. 4.1 dieser Begründung verdeutlicht bereits die im Wesentlichen tragenden, siedlungsstrukturellen Gründe für die erforderliche Umwandlung des Planbereichs.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass es sich um einen in weiten Teilen vom Strukturwandel geprägten Bereich handelt, der mit Aufgabe der Firma Prym auch einen wesentlichen, stärker emittierenden gewerblichen Nutzungsschwerpunkt verloren hat. Die Stadt Wuppertal hat den Prozess des Strukturwandels entlang der Carnaper Straße/Schützenstraße und den damit verbundenen planungsrechtlichen Handlungsbedarf nachvollziehbar dargelegt. Die integrierte Lage als Teil der Hauptortslage Barmen, der vorhandene Bestand sowie die umliegenden Nutzungen zeigen kein Potenzial zur Entwicklung von Industriegebieten mehr auf. Ein Festhalten an der Darstellung GIB erfüllt im hier vorliegenden Fall keinen regionalplanerischen Sicherungszweck zugunsten von Flächen für stark emittierende Betriebe. Der eingetretenen Entwicklung soll durch die Planänderung Rechnung getragen und neue Entwicklungsoptionen eröffnet werden. Dabei erfolgt durch die Zweiteilung der neuen regionalplanerischen Darstellung ein Fokus auf die weitere gewerbliche Entwicklung im nördlichen Planbereich mit der Option, auch einen Standort für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel ausbilden zu können (nördlich der Schützenstraße).

Südlich der Schützenstraße eröffnet die ASB-Darstellung ohne besondere Zweckbestimmung einer künftigen Bauleitplanung dann grundsätzlich weitere Optionen des üblichen, allgemeinen Nutzungsspektrums für Wohnen, Arbeiten, Dienstleistungen usw. Dies betrifft die Flä-

chen der Wuppertaler Stadtwerke (WSW) sowie des Carnarper Platzes bis zur Soldauer Straße. Wie die WSW im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 ROG mitteilt, wird auch künftig am bisherigen Verwaltungs- und Betriebsstandort festgehalten. Es erfolgt ferner auch ein Neubau des Verwaltungsgebäudes. Die hier regionalplanerisch beabsichtigte Umwandlung in ASB steht diesen Absichten auch künftig nicht entgegen.

Die zweigeteilte Festlegung ASB-GE im Norden und ASB im Süden erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die neuen regionalplanerischen Vorgaben für den Planbereich künftig auch städtebaulich umsetzbar sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Wuppertal derzeit damit befasst ist, ihr Einzelhandelskonzept in seiner Funktion als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu ändern. Teil der Fortschreibung ist auch die Beschreibung des neuen Planungszieles eines nicht zentrenrelevanten Möbelstandortes an der Carnaper Straße („Potenzieller Sonderstandort Carnaper Straße/Hatzfelder Straße“ vgl. Einzelhandels- und Zentrenkonzept – Entwurf zur Beteiligung der benachbarten Gemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – 1. Fortschreibung 2020, Januar 2020). Die Entwicklung eines Möbelmarktstandortes ist somit künftig auch eingebettet in einen gesamtstädtischen Rahmenplan zur Einzelhandelsentwicklung.

Die 4. Änderung des RPD wird somit insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt.

5. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Sollte der Regionalrat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Erarbeitungsbeschluss für die 4. Änderung des RPD fassen, sind folgende weitere Verfahrensschritte vorgesehen:

Das Verfahren wird nach den Vorgaben des ROG und LPIG durchgeführt. Auf Grundlage der aktuellen Rechtslage wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) im Sommer 2020 Gelegenheit gegeben, gemäß § 9 ROG in Verb. mit § 13 LPIG zum Entwurf der Änderung des Raumordnungsplanes und den Planunterlagen Stellung zu nehmen. Im Anschluss daran erfolgt – sofern entsprechende Stellungnahmen vorliegen – die Erörterung eingegangener Stellungnahmen gemäß § 19 Abs. 3 LPIG. Es ist vorgesehen, dass der Regionalrat dann voraussichtlich in seiner 4. Sitzung im Jahr 2020 über möglicherweise nicht ausgeräumte Anregungen oder Bedenken berät und eine Entscheidung über die Aufstellung der Änderung des Regionalplans fasst. Im Anschluss ist die Regionalplanänderung bei der Landesplanungsbehörde anzuzeigen (§ 19 Abs. 4 und Abs. 6 LPIG).

Für das Landesplanungsgesetz liegt derzeit der Entwurf einer Änderung vor, welcher auch Änderungen für das Verfahren zur Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne vorsieht. Im Falle eines zwischenzeitlichen Inkrafttretens der vorgesehenen Änderung des LPIG hätte dies auch Auswirkungen auf die Durchführung des weiteren Verfahrens. Der Entwurf der Änderung des LPIG enthält für die genannten Verfahrensschritte insofern eine relevante Änderung, als er in § 19 Abs. 3 für die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen eine „Kann“-Regelung vorsieht und überdies die Möglichkeit der Beschränkung einer Erörterung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen einräumt. Im Falle eines zwischenzeitlichen Inkrafttretens dieser Änderung des LPIG soll zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung voraussichtlich auf eine Erörterung verzichtet werden.